



Kreisstadt Bergheim

Quadrath-Ichendorf

129. Flächennutzungsplanänderung

„Nordwestliches Freuser Feld“

Begründung

Umweltbericht

I.	BEGRÜNDUNG	3
1	ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2	RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION UND PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Lage, Nutzung und Umfeld des Plangebiets	4
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	5
2.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.3.1	Regionalplan	5
2.3.2	Landschaftsplan	5
3	PLANINHALT UND BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN	7
4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	8
5	IMMISSIONSSCHUTZ	8
6	VER- UND ENTSORGUNG	9
7	HINWEISE	10
8	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER AUSGLEICH	10
9	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
10	FLÄCHENBILANZ	11
11	AUSWIRKUNG UND KOSTEN DER PLANUNG	11
12	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	11
II	UMWELTBERICHT	12
13	UMWELTPRÜFUNG - UMWELTBERICHT GEM. DER ANLAGE ZU § 2 ABS. 4 UND 2A BAUGB	12
13.1	Einleitung	12
13.2	Vorhabenbeschreibung	12
13.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	13
13.3.1	Fachgesetze	13
13.3.2	Fachpläne	15
13.4	Umweltsituation, Bewertung und Wirkungsprognose	18
13.4.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
13.4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
13.4.3	Boden	20
13.4.4	Wasser	21
13.4.5	Luft/Klima	22
13.4.6	Landschaft	22
13.4.7	Kultur- und Sachgüter	23

13.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
13.5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
13.6	Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
13.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25

I. Begründung

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Im unmittelbaren Umfeld des Technologieparks West in Quadrath-Ichendorf ist die Entwicklung eines rund 9,5 ha großen Gewerbegebietes beabsichtigt. Anlass hierfür sind die konkreten Verlagerungsabsichten eines an der Straße Zum Frenser Feld ansässigen Betriebes. Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes soll zugleich ein Angebot für weitere gewerbliche Nutzungen im Frenser Feld bereitgestellt werden. Auf verbindlicher Planungsebene werden mit dem Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Bergheim stellt im Bereich des geplanten Gewerbegebietes überwiegend „Gewerbliche Bauflächen“ (G) dar. Für einen flächenmäßig untergeordneten Bereich im Südwesten des projektierten Gewerbegebietes stellt der der rechtswirksame Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Aufgrund der generellen „Unschärfe“ des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan Nr. 256/Qu im Grundsatz als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten. Der südwestliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegt gem. dem Landschaftsplan Nr. 5 „Erfttal-Süd“ innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Über eine Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ermöglicht werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den entsprechenden südwestlichen Bereich zu konkretisieren.

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nordwestliches Frenser Feld“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“.

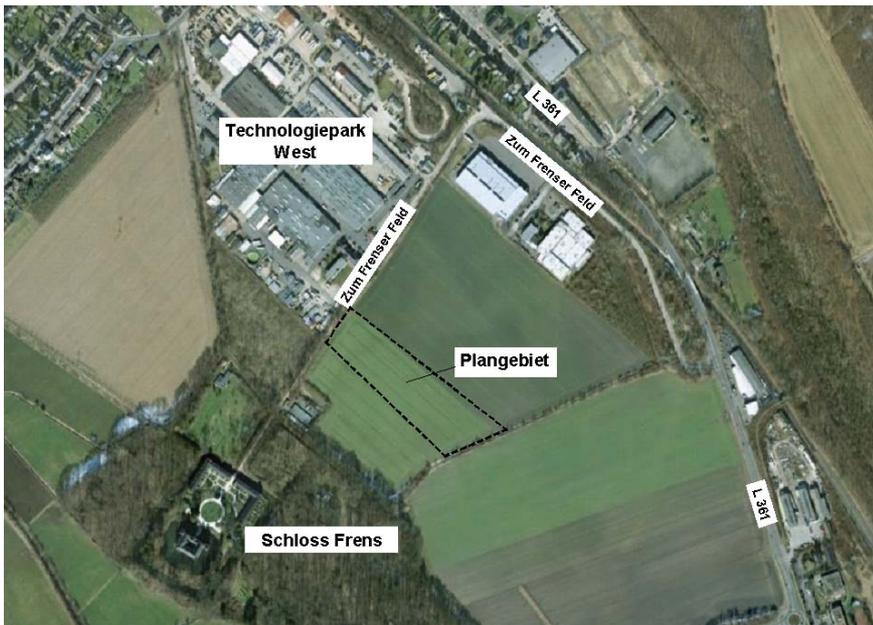
Nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil dieser Begründung und berücksichtigt verfügbare umweltbezogene Informationen zum Standort.

2 Räumliche Ausgangssituation und planerische Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Nutzung und Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Quadrath-Ichendorf, östlich des Technologieparks West, zwischen der Straße Zum Frenser Feld, dem Fischbachgraben und dem Schloss Frens. Das Plangebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen.

Abbildung 1 Luftbild Plangebiet und Umfeld



Quelle: Google Earth Pro (Luftbildaufnahme 2009), Überarbeitung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das angrenzende Gelände des Technologieparks West (ehemaliges IFG-Gelände, Panzerinstandsetzungswerk) wird z. T. über die Straße Zum Frenser Feld erschlossen. An der Erschließungsstraße liegen zwei weitere gewerbliche Einheiten, wovon der östliche Betrieb über eine Stichstraße (zwischen den zwei Gewerbeeinheiten) erschlossen wird. Über die Straße Zum Frenser Feld besteht Anschluss an die L 361 (Fischbachstraße), die in Richtung Norden nach Bergheim und in Richtung Süden nach Horrem bzw. zur L 163 als Zubringer der A61 führt. Aufgrund der guten regionalen und überregionalen Anbindung (A61 und A4) sowie des geringen Konfliktpotenzials hinsichtlich der (Wohn-)Nutzungen im Umfeld sind gute Voraussetzungen für eine Arrondierung und Nachverdichtung des Gewerbestandortes gegeben.

Südwestlich des Plangebiets, ebenfalls über die Straße Zum Frenser Feld erschlossen, liegt das von Wald- und Wiesenflächen umringte Schloss Frens. Der Zufahrtsweg zum Schloss wird durch eine landschaftsbildprägende Allee gesäumt. Die Schlossanlage besteht aus einer Hauptburg, einer Vorburg, einer Grabenanlage sowie Parkflä-

chen. Der Vorhof des Schlosses Frens (Vorbürg) wird durch Wohnnutzungen geprägt.

Weitere Wohnnutzungen befinden sich zwischen der Bahntrasse der Deutschen Bahn und der L 361 nördlich der Straße Zum Frenser Feld. Die nächsten Haltestellen der Bahnstrecke befinden sich in Quadrath-Ichendorf und in Horrem.

Unmittelbar östlich des Plangebiets, im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum, verläuft der nur temporär Wasser führende Fischbachgraben. Dieser führt den Fischbach von der Straße Zum Frenser Feld in Richtung L 163 zum Schröfenheckengraben. Der Graben wird beidseitig von Gehölzen gesäumt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 129. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 25, einen Teilbereich des Flurstücks 170. Die nordöstliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang des angrenzenden Flurstücks 126. Die südöstliche Grenze des Plangebiets bildet die Böschungskante des Fischbachgrabens. Die südwestliche Grenze des Plangebiets orientiert sich an der Verlängerung der Grundstücksgrenzen des Technologieparks West. In nordwestlicher Richtung reicht der räumliche Geltungsbereich bis an die Schlosszufahrt (Privatweg) heran. Die Größe des Änderungsbereichs lässt sich auf 21.764 qm beziffern.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Plandarstellung im Maßstab 1: 5000 zu entnehmen.

2.3 Planungsrechtliche Vorgaben

2.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan (ehemaliger Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für den Planbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sowie „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ überlagernd mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar.

Die Anfrage auf landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde an die Bezirksplanungsbehörde gestellt.

Landesplanerische Anfrage

2.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 5 „Erfttal Süd“ und dem darin festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1

Landschaftsschutzgebiet

„Erfttal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit Biotopen durch Neuschaffung von Waldbiotopen, Anlage von Feldgehölzen und Herstellung von Vernetzungsstrukturen“.

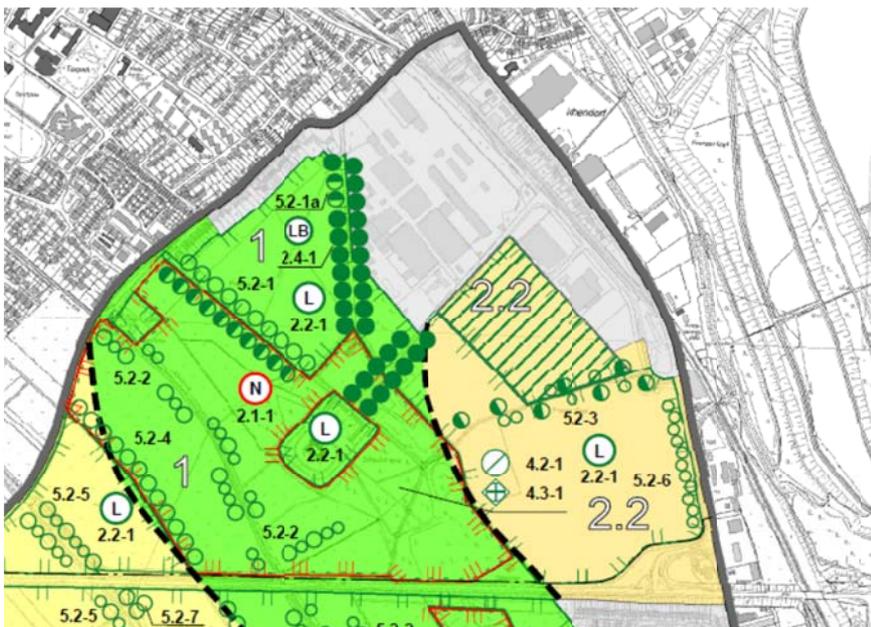
Das Entwicklungsziel 2.2 im Bereich des Plangebiets sowie der angrenzenden östlichen Landschaft wird durch folgende spezifische Entwicklungsmaßnahme konkretisiert: „Erhaltung von Frenser Acker und Frenser Feld als einziger bisher unverritzer und siedlungsfreier Korridor zwischen Ville und Erfttal. Anreicherung mit linearen Vernetzungselementen unter Berücksichtigung der vorhandenen Trockentälchen. Pufferung des Naturschutzgebiets Schloss Frens durch vorgelagerte Gehölzpflanzungen und breite Waldrandentwicklung.“

Entwicklungsmaßnahme

Im Bereich des Fischbachs sind als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen unter der Bezeichnung 5.2-3 Gehölzgruppen sowie ergänzende Baum-/Strauchpflanzungen festgesetzt. Die Allee entlang der Zufahrt zum Schloss ist als geschützter Landschaftsbestandteil kategorisiert.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche wurden angesichts der Ausweisung im Flächennutzungsplan (Gewerbliche Bauflächen) als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“, der in diesem Bereich ein Gewerbegebiet festsetzt, erlischt gem. § 29 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) NRW das temporäre Landschaftsschutzgebiet.

Abbildung 2 Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 5



Quelle: <http://www.rhein-erft-kreis.de>

Die Planungsabsichten im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung widersprechen aktuell der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes. Gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW treten jedoch bei der Aufstellung, der Änderung und der Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes (hier: Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

3 Planinhalt und Begründung der Darstellungen

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Darstellungen konkretisiert. Der Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ setzt ein Gewerbegebiet, Flächen für die Abwasserbeseitigung (Regenklär- und Versickerungsbecken), private Grünflächen im Bereich der Schlosszufahrt sowie Pflanzgebotsflächen in Richtung Schloss Frens und zur Straße Zum Frenser innerhalb des Änderungsbereichs fest.

Für das Gewerbegebiet werden weitere Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. So werden in dem Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. Darüber hinaus werden die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten als unzulässig erklärt. Der Ausschluss begründet sich darin, dass ein Flächenverbrauch im Plangebiet für Einrichtungen und Betriebe, die auch an einem anderen Standort zulässig sind, vermieden werden soll. Dies entspricht der Zielsetzung, die gewerblich nutzbaren Flächen der Stadt Bergheim einer entsprechenden Ausnutzung zu zuführen und vorrangig solche Betriebe anzusiedeln, die aufgrund ihrer Betriebsmerkmale auf einen solchen Standort angewiesen sind. Weiterhin begründet sich der Ausschluss in der Vermeidung von Nutzungen, die in ihrem Erscheinungsbild und ihrer prägenden Wirkung nicht einem hochwertigen Gewerbebestandort entsprechen oder den Gebietscharakter beeinträchtigen würden.

4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über eine Verlängerung der Stichstraße Zum Frenser Feld, die in einem Wendehammer enden wird.

Die Zuwegung zur L 361 (Fischbachstraße) über die Straße Zum Frenser Feld ist grundsätzlich sichergestellt. Das geplante Gewerbegebiet erzeugt jedoch Zusatzverkehre, die über den Knotenpunkt L 361/Zum Frenser Feld zu- und abgeführt werden müssen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde daher ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ermittelt wurde und leistungsfähigere Alternativen aufgezeigt werden.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens wurden mit dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger der L 361 (Fischbachstraße) abgestimmt. Im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW soll der Knotenpunktbereich L 361/Zum Frenser Feld zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden. Denn die Leistungsfähigkeitsbewertungen zeigen, dass nur mit der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes für alle Fahrbeziehungen die Qualitätsstufe A erzielt werden kann.

Um die fußläufige Erreichbarkeit des Gewerbegebietes sowie die Anbindung für den Radverkehr zu verbessern, ist straßenbegleitend zur Straße Zum Frenser Feld ein kombinierter Fuß- und Radweg geplant.

5 Immissionsschutz

Für den Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ wurde die Verkehrs- und Gewerbelärmsituation gutachterlich untersucht. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse (Wohnnutzungen im Schloss Frens und der Vorburg, im Mischgebiet entlang der L 361) werden im Bebauungsplan (Parallelverfahren) für die gewerbliche Nutzung Lärmemissionskontingente festgesetzt. Ergänzend werden Festsetzungen nach dem Abstandserlass¹ getroffen.

Zusammenfassend lässt das Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Lärmemissionskontingente keine Geräuschimmissionen erwarten, die den gesetzlichen Vorgaben widersprechen würden.

¹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Oktober 2007

6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets (Strom, Wasser, Gas und Abwasser) kann durch Anschluss an die vorhandene Infrastruktur bzw. Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ erstellt. Das Niederschlagswasser von den Straßen und versiegelten Flächen (Lagerplätze, Rangierbereiche, Stellflächen etc.) sind gem. dem Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 der Kategorie II oder III zu zuordnen und erfordern einer Regenwasserbehandlung. Der Abfluss der Dachflächen kann als unbelastet angesehen werden; Voraussetzung ist eine Eindeckung ohne Kupfer-, Zink- oder Bleideckung und eine Unversehrtheit der Bestandsdachflächen, sodass ein Metalleintrag in die Abwasseranlage ausgeschlossen werden kann. Als technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen wird auf Ebene der verbindlichen Planung festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes die Verwendung von unbeschichteten Metalleindeckungen unzulässig ist, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Niederschlagswasserqualität kommt.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswässer der zwei bestehenden nördlichen Gewerbeeinheiten, der Erschließungsstraße sowie aller Grundstücksflächen des geplanten Gewerbegebiets sind in die südliche Abwasserbehandlungsanlage, bestehend aus Regenklär- und Versickerungsbecken, einzuleiten. Vorgesehen ist ein Regenklärbecken im südlichen Bereich des Plangebiets als offenes Fangbecken ohne Dauerstau, um einen besonders stark verschmutzten Spülstoß aus dem Einzugsgebiet abzufangen. Die Entleerung des Beckens erfolgt nach Regenende bzw. in der Nacht über ein Mischwasserpumpwerk und eine Druckleitung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisierung im Bestandsgebiet mit Weiterleitung über das Regenüberlaufbecken Sandstraße zur Kläranlage Kenten.

Das unverschmutzte und behandelte Niederschlagswasser wird in einem Versickerungsbecken versickert. Für eine etwaige Überlastung des Versickerungsbeckens ist eine Notüberlaufmulde in den Fischbachgraben vorzusehen.

Eine Ableitung stark verschmutzter Flächen nach Kategorie III des Trennerlasses ist für eine Ableitung mit anschließender Versickerung nicht zulässig. Diese Niederschlagswässer sind gesondert zu behandeln und gedrosselt dem Schmutzwasserkanal zu zuführen.

7 Hinweise

In Teilbereichen des Plangebiets enthalten die Böden humose Bodenschichten, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußerliche Einwirkungen erforderlich sind

Bauliche Vorkehrungen

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine Gasfernleitung der Thyssen Gas. Bei geplanten Baumaßnahmen im Nährungs- bzw. Schutzstreifenbereich der Gasfernleitung sind frühzeitig alle Baumaßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Detailpläne sowie der Zeitablauf der Baumaßnahmen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Hauptversorgungsleitungen

8 Landschaftsökologischer Ausgleich

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ wurde ein Umweltbericht einschließlich eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags² erstellt. Die umweltrelevanten Belange und Schutzgüter wurden erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Die Auswirkungen der Planungen wurden aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gewichtet. Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen. Zum Zwecke der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebots nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf anderer Weise zu kompensieren.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu zielen darauf ab, dass nach Beendigung des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung zeigt auf, dass ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu nicht geschaffen werden kann. Daher werden im Bebauungsplan Nr. 256/Qu externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

² Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH: Bebauungsplan Nr. 256/QU „Nordwestliches Frenser Feld“ Quadrath-Ichendorf Umweltbericht einschließlich Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, August 2014, Erfstadt-Lechenich

Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung auf dem Flurstück 170 ist die Anlage eines 25 m breiten Gehölzstreifens/Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Baumarten (A1) angedacht.

Externer Ausgleich

Um den Verlust des Lebensraumes von Vogelarten des Halboffenlands zu kompensieren ist des Weiteren auf dem Flurstück 170 die Anlage einer artenreichen Mähwiese mit Gruppen aus fruchtreichen Sträuchern und Obstbäumen (A2) geplant.

Dem Verlust eines Feldlerchenreviers wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Rechnung getragen. Zum Ausgleich sind auf mind. 1 ha Ackerland Extensivierungsmaßnahmen durchzuführen.

Vorgezogene Maßnahmen

9 Auswirkungen der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt, der ein eigenständiger Bestandteil der Begründung ist.

10 Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	Bestand (qm)	Planung (qm)
Flächen für die Landwirtschaft	21.764	
Gewerbegebiet		21.764

11 Auswirkung und Kosten der Planung

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch eine Grundstücksgesellschaft, in deren Besitz die zu entwickelnden Flächen liegen.

12 Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplans erstellt.

II Umweltbericht

13 Umweltprüfung - Umweltbericht gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB

13.1 Einleitung

Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwicklung der Umweltprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 129. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliches Frenser Feld“ werden die Umweltbelange in Form eines Umweltberichts im Sinne der Anforderungen nach § 2a BauGB konkretisiert. Unter Berücksichtigung planerisch vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die verbleibenden wesentlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt und beschrieben, soweit dies auf der Ebene der Planung möglich ist.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eröffnet die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen, indem ein nachgeordnetes Verfahren auf andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. In diesem Fall wurde die Umweltprüfung zuerst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ durchgeführt. Andere oder zusätzliche Auswirkungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Der Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich daher auf die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 256/Qu³ und stellt die Ergebnisse im Hinblick auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung - soweit eine isolierte Betrachtung des Plangebiets möglich ist – zusammenfassend dar.

13.2 Vorhabenbeschreibung

Zielsetzung

Mit der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nordwestliches Frenser Feld“ soll i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 256/Qu eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ermöglicht werden.

³ Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH: Bebauungsplan Nr. 256/QU „Nordwestliches Frenser Feld“ Quadrath-Ichendorf Umweltbericht einschließlich Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, August 2014, Erftstadt-Lechenich

Standort und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Quadrath-Ichendorf an der Straße Zum Frenser Feld. Das unmittelbare Umfeld ist durch gewerbliche Nutzungen, dem Technologiepark West sowie zwei Gewerbeeinheiten an der Straße Zum Frenser Feld, geprägt. Westlich des Plangebiets liegt das Schloss Frens.

Art und Umfang der Planung

Die Planung ist mit der Inanspruchnahme einer Gesamtfläche von 21.764 qm verbunden, die gemäß der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung als landwirtschaftliche Fläche dient.

13.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

13.3.1 Fachgesetze

Folgende Fachgesetze sind im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes von zentraler Bedeutung:

Gesetz:	Umweltziele:
Baugesetzbuch (BauGB) , zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) , zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G v. 23.07.2013	Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) , vom 29.7.2009, zuletzt geändert 7.8.2013	Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen

Landschaftsgesetz (LG) , neu- gefasst durch Bek. v. 21.07.2000 zuletzt geändert am 16.03.2010	Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstel- lung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder nat- urnahen Gewässer; Geringhalten von schädlichen Umwelteinwirkungen; Erhal- tung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und histo- risch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsiegelung nicht mehr be- nötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Men- schen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) , vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.02.2012	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstel- lung der Funktionen des Bodens; Vermei- dung von Beeinträchtigungen seiner natür- lichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) , vom 31.07.2009, zu- letzt geändert 07.08.2013	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tie- re und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) , zuletzt geändert am 16.3.2013	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Be- einträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewäs- ser, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen
Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) , neugefasst durch Bek. v. 17.05.2013, zuletzt geändert am 2.07.2013	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Bo- den, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Denkmalschutzgesetz (DSchG) , vom 23.03.1978, zuletzt geändert 16.07.2013	Erforschung und Erhaltung von Kultur- denkmalen und Denkmalbereichen

13.3.2 Fachpläne

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im LEP NRW sind im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Bereiche mit Freiraumfunktionen dargestellt. Ferner werden angrenzend an den Änderungsbereich Gebiete mit Freiraumraumfunktionen und Waldgebiete dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan (ehemaliger Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 4/2011) stellt für das Plangebiet „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sowie „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ überlagernd mit der Funktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan, Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 5 „Erfttal Süd“ des Rhein-Erft-Kreises. Für das Plangebiet als auch für den östlich angrenzenden Landschaftsraum besteht die Schutzausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-1 „Erfttal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle“).

In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird das Entwicklungsziel 2.2 näher beschrieben: „Anreicherung der Landschaft mit Biotopen durch Neuschaffung von Waldbiotopen, der Anlage von Feldgehölzen und der Herstellung von Vernetzungsstrukturen.“ Als Entwicklungsmaßnahme wird für den Teilbereich „Villeshang östlich von Schloss Frens“ spezifiziert: „Erhaltung von Frenser Acker und Frenser Feld als einziger bisher unverritzter und siedlungsfreier Korridor zwischen Ville und Erfttal. Anreicherung mit linearen Vernetzungselementen unter Berücksichtigung der vorhandenen Trockentälchen. Pufferung des Naturschutzgebietes Schloss Frens durch vorgelagerte Gehölzpflanzungen und breite Waldrandentwicklung.“

Für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Erfttal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle“ setzt der Landschaftsplan im Einzelnen fest:

Das Gebiet umfasst den Bereich des Niederungstales der Erft zwischen Pliesmühle, Sindorfer Mühle und Horremer Mühle sowie den Villedangbereich bei Schloss Frens und Schloss Hemmersbach. Das Gebiet wird geschützt:

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG), insbesondere

- *wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue.*
- *wegen seines hohen Anteils an Wiesen und Weiden als auen- und nutzungstypischen Reststrukturen und Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.*
- *wegen seines großflächig unverbauten und unzerschnittenen Freiraums mit hohem ökologischen Entwicklungspotential.*
- *wegen seiner Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.*
- *zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.*

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG), insbesondere

- *wegen des noch teilweise erhaltenen Auencharakters, mit vielfältigen Strukturen aus Gehölzen, Grünlandbereichen und Fließgewässerabschnitten.*
- *zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume zwischen den Siedlungsschwerpunkten Quadrath-Ichendorf, Horrem und Sindorf.*

c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im

- *Zentrum angrenzender Siedlungsschwerpunkte und als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Kottenforst-Ville (§ 21c LG).*

Die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen 5.2-3 und 5.2-6 werden wie folgt konkretisiert:

5.2-3: *Ergänzung der Uferbepflanzung beidseits des Grabens östlich von Schloss Frens. Mit der Maßnahme soll der Grabenverlauf markiert und eine Gliederung und Belebung der Landschaft erreicht werden.*

5.2-6: *Baum- und Strauchpflanzung entlang der B 55/L 361 zwischen der Auffahrt und der Abzweigung zu Schloss Frens. Mit der Maßnahme soll eine Abschirmung der Straße und eine Anreicherung der Landschaft erreicht werden. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitungen (Thyssengas und RWE) sind zu beachten. Auf der Westseite der L 361 befinden sich zwei RWE-Stromkabel.*

Die aktuellen Planungsabsichten weichen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 5 „Erfttal Süd“ des Rhein-Erft-Kreises ab.

Mit der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz bewirkt werden. Gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW treten jedoch bei der Aufstellung, der Änderung und der Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes (hier: Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises prüft im Rahmen der Beteiligung, ob der Widerspruch auf der Ebene der Bauleitplanung durch eine künftige Ausgliederung aus dem Landschaftsschutz gelöst werden kann.

Schutzgebiet des Europäischen Netzes „Natura 2000“

Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld liegt kein Schutzgebiet des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Schutzgebiet und schutzwürdige Bereiche

Gem. dem Landschaftsinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegen innerhalb des Geltungsbereichs der 129. Flächennutzungsplanänderung keine geschützten oder schützenswerten Bereiche. Im Umfeld liegen jedoch:

- Das Naturschutzgebiet (NSG) „Wald und Wiesenflächen zu Schloss Frens und Pliesmühle“
- Die Biotope „Park und Wald bei Schloss Frens“ (BK-5006-048), „Baumgruppen und Grünlandkomplexe bei Schloss Frens“ (BK-5006-040), Wald bei Schloss Frens (BK -5006-007)
- Geschützte Lindenallee zum Schloss Frens (AI-BM-9905)

Biotopverbundflächen nach LANUV

Die Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems des LANUV zeigt, dass der östliche Bereich des Plangebiets in der Biotopverbundfläche „Rekultivierungsflächen zwischen Oberaußem und Habelrath“ (VB-K-5006-001) liegt.

13.4 Umweltsituation, Bewertung und Wirkungsprognose

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs der 129. Flächennutzungsplanänderung beschrieben.

13.4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beschreibung/Bewertung

Die nächstliegenden Wohnnutzungen befinden sich in der Vorburg des Schloss Frens sowie im Mischgebiet zwischen der L 361 und der Bahntrasse. Die bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes wirken bereits heute auf die Wohnnutzungen ein.

Eine gewisse Störungsarmut und Erlebbarkeit sind Voraussetzungen für eine optimale Erholung in der freien Landschaft – diese Voraussetzungen sind im Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen nicht gegeben. Im Hinblick auf die ackerbauliche Nutzung und die fehlende Erschließung des Plangebiets mit Wegen sowie hinsichtlich der Lage zu gewerblichen Nutzungen erfüllt das Plangebiet nur eine geringe Erholungsfunktion.

Für die Erholungsnutzung sind jedoch die Bereiche der kleinen Erft und der Pliesmühle, das Schloss Frens und die dazugehörigen Park- und Waldbereiche im Umfeld des Plangebiets von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Wirkungsprognose

Im Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu wurden die Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes betrachtet. Zur Sicherstellung der Schutzansprüche der Wohnbebauung wurden Lärmemissionskontingente für das geplante Gewerbegebiet ermittelt. Bei Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. 256/Qu festgesetzten Lärmemissionskontingente kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt nicht zu erwarten sind.

13.4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung/Bewertung

Im Plangebiet befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Die kartierten Biotope im Plangebiet und im Umfeld sind dem Bestandsplan (Plan 1) zum Umweltbericht einschließlich des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu des Büros Smeets zu entnehmen.

Im Vergleich zur potenziell natürlichen Vegetation ist die vorhandene Biotopstruktur des Plangebiets in Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung von vergleichsweise geringer Bedeutung. Das Aufkommen wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung unterbunden. Den Gehölzstrukturen entlang der Straße Zum Frenser Feld sowie entlang des Fischbaches ist aufgrund der Artenzusammensetzung und der Altersstruktur eine mittlere Bedeutung beizumessen.

Im Untersuchungsgebiet (des Bebauungsplanes) konnten im Rahmen einer avifaunistischen Erfassung insgesamt 7 Vogelarten im Bereich des Offenlandes und der Gehölzbestände festgestellt werden. Von den innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanes nachgewiesenen Arten bestand für Amsel, Dorngrasmücke und Feldlerche ein Brutverdacht bzw. eine Brutzeitfeststellung. Als Nahrungsgast bzw. als Durchzügler wurden Bachstelze, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Singdrossel und Star festgestellt (s. Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu)⁴. Die Feldlerche gilt nach der aktuellen Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“. Die Arten Gelbspötter, Bachstelze und Star stehen in NRW auf der Vorwarnliste. Der Flussregenpfeifer ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Die im benachbarten Naturschutzgebiet vorkommende Turteltaube gilt gem. der Roten Liste NRW als stark gefährdet, in Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste.

Wirkungsprognose

Da die Ackerflächen aus ökologischer Sicht als geringwertig zu bewerten sind, sind keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Weiterhin werden die Auswirkungen der Planung in dem Umweltbericht des Büros Smeets zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu folgendermaßen beschrieben: „Besondere Pflanzenstandorte und Tierlebensräume bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bestände werden entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen im Gebiet und über das Gebiet hinaus nicht in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Es verbleiben Störeinflüsse.“

Funktionszusammenhänge werden nicht unterbrochen. Die als besonders bedeutsam eingestufte Biotopverbundfläche VB-K 5006-001 (Rekultivierungsflächen zwischen Oberaußem und Habelrath) wird nur randlich betroffen, der weitaus größte Teil dieser Biotopverbundstruktur liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, so dass die Funktion der Biotopvernetzung durch das geplante Gewerbegebiet nicht in grundlegender Weise beeinträchtigt wird.

⁴ Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH: Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“ Quadrath-Ichendorf, Artenschutzbeitrag, August 2014

Zur Minderung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen [...] und erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen wurden im Plangebiet des B-Plans Nr. 256 im Zuge einer avifaunistischen Kartierung mehrere Brutvogelarten festgestellt, von denen die Feldlerche in NRW planungsrelevant ist. Das Brutrevier dieser Vogelart wird durch das geplante Gewerbegebiet und seiner angrenzenden Flächen (Versickerungsbecken) in Anspruch genommen und geht dadurch verloren. Als Durchzügler beobachtet wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung der in NRW besonders und streng geschützte Flussregenpfeifer. Eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art lässt sich durch den Verlust der Ackerfläche nicht ableiten. Zur Erfüllungen des Tötungstatbestandes bezüglich potenziell im Plangebiet auftretender Fledermausarten kann es durch die Entfernung von Einzel- und Zwischenquartieren kommen. Für die in dem südwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet bekannten Arten Mittelspecht, Waldlaubsänger, Turteltauben, Nachtigall, Waldkauz, Mäusebussard sowie für weitere potenziell hier vorkommende planungsrelevante Vogel- als auch Fledermausarten kann es auf Grund von artspezifischen Störungsempfindlichkeiten zu verschiedenen Beeinträchtigungen kommen. Hierbei spielen Lärmemissionen, Beunruhigungen des Raums sowie nächtliche Beleuchtungen eine Rolle.“

13.4.3 Boden

Beschreibung/Bewertung

Gem. der digitalen Bodenkarte⁵ von Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet überwiegend der Bodentyp „Typische Parabraunerde“, bestehend aus tonigem Schluff oder sandigem Schluff mit teilweise humosen Anteilen, vorzufinden. Die übrigen Bereiche sind als „Typisches Kolluvium“, bestehend aus lehmigen Schluff, dargestellt.

Die „Typische Parabraunerde“ eignet sich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und ist als ertragsreich zu bewerten. Charakteristisch für diesen Bodentyp sind eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit sowie eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe. In der Karte der schutzwürdigen Böden wird dieser Boden aufgrund der genannten Eigenschaften als besonders schutzwürdig dargestellt.

Das Ertragspotenzial des „Typischen Kolluvium“ ist als sehr ertragsreich einzustufen. Starke Niederschlagsereignisse sowie Staunässe können wie bei der „Typischen Parabraunerde“ zu Bearbeitungs-

⁵ www.geoportal.nrw.de

schwierigkeiten führen. Dieser Bodentyp ist empfindlich gegenüber Bodendruck. Wegen seiner insgesamt betrachtet sehr guten Eigenschaften für eine landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist das „Typische Kolluvium“ in der Karte der schutzwürdigen Böden als „besonders schutzwürdig“ gekennzeichnet.

Wirkungsprognose

Die Planung führt durch die Flächenneuversiegelung im Bereich der geplanten gewerblichen Nutzung zu einem Funktionsverlust von Böden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Schadstoffeinträge wird aufgrund der geplanten Nutzung und bestehenden Vorbelastung nicht erwartet. Die Böden des Plangebiets besitzen die Eigenschaft, Schadstoffe zu filtern und umzuwandeln. Der Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als besonders erheblich eingestuft. Die Versiegelung und Überbauung von Böden stellt insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung dar, da mit ihr eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 1 Abs. 1 BNatSchG einhergeht.

13.4.4 Wasser

Bewertung/Beschreibung

Die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet sind durch den Tagebau beeinflusst. Durch die mit dem Braunkohleabbau einhergehenden Sumpfungmaßnahmen sind die Grundwasserverhältnisse großräumig grundlegend verändert worden – nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist ein Anstieg des Grundwasserspiegels zu erwarten.

Grundwasser

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet wird östlich von dem Fischbachgraben begrenzt, welcher kein dauerhaft bespanntes Gewässer ist, sondern nur temporär Wasser führt. Dem Fischbachgraben wird nur eine geringe Bedeutung beigemessen.

Oberflächenwasser

Wirkungsprognose

Die Versiegelung von Böden kann sich auf die Grundwasserneubildung auswirken. Das Entwässerungskonzept sieht jedoch vor, das anfallende Niederschlagswasser in einem Versickerungsbecken (nach Vorbehandlung) zu sammeln und zu versickern. Hierdurch wird das Oberflächenwasser wieder in den natürlichen Kreislauf eingebacht.

13.4.5 Luft/Klima

Bewertung/Beschreibung

Das Relief des Plangebiets stellt sich als relativ eben dar, entsprechend sind die geländeklimatologischen Gegebenheiten als relativ einheitlich einzustufen. Charakteristisch für das Plangebiet sowie das nähere Umfeld – mit Ausnahme des gewerblichen Umfeldes – ist ein gut ausgeprägtes Freilandklima. Den Ackerflächen des Plangebiets wird als Kaltluftlieferant keine Bedeutung beigemessen.

Wegen der geringen Reliefenergie des Geländes ist nicht von einem Kaltluftabfluss und einer Durchlüftung der nördlich und westlich gewerblich genutzten Bereiche auszugehen. Für eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sorgen die Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebiets.

Die lokalen Emittenten L 361 und A 61 führen zu einer lufthygienischen Beeinträchtigung des Plangebiets. Die Gehölz- und Waldbestände im Umkreis des Plangebiets tragen zur Immissionsminderung bei.

Wirkungsprognose

Das Vorhaben führt zum Verlust klimawirksamer Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes. Weitreichende Auswirkungen, etwa aufgrund der Unterbrechung von Kaltluftströmen oder in Form von Veränderungen in angrenzenden Flächen mit klimatischen Sonderstandorten für die Vegetation, sind, da diese nicht vorliegen, auszuschließen. Die Auswirkungen der Planung sind als nicht erheblich einzustufen.

13.4.6 Landschaft

Beschreibung/Bewertung

Der Landschaftsraum wird zum einen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die Waldflächen des Schloss Frens, zum anderen durch gewerbliche Nutzungen nördlich und westlich des Plangebiets geprägt. Landschaftsbelebende Elemente in Form von unterschiedlich strukturierten Gehölzen befinden sich entlang des Fischbachgrabens und entlang der Straße Zum Frenser Feld sowie der Schlosszufahrt. Die Allee zum Schloss entfaltet eine besondere ästhetische Wirkung. Der Landschaft im Umfeld des Plangebiets wird daher eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Die Qualität und der Erlebniswert der Landschaft werden jedoch nachhaltig negativ durch die gewerbliche Nutzung sowie den Verkehr beeinträchtigt.

Wirkungsprognose

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen wie folgt beschrieben: „Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus dem geplanten Nutzungswandel. Dieser wirkt sowohl innerhalb der beanspruchten Flächen, ist aber auch im Umfeld wahrnehmbar. Die Anlage wird mit ihren durchschnittlich 12 m hohen Gebäuden aus den angrenzenden Bereichen optisch wahrgenommen und zu einer Änderung der Raumqualität führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Veränderungen einen Landschaftsraum erfassen, der durch bestehende Störwirkungen in seinem benachbarten Umfeld (bestehendes Gewerbegebiet „Technologiepark West“, Verkehrsstrassen) bereits eine deutlich von Menschenhand beeinflusste Eigenart aufweist. Wahrgenommen wird das zukünftige Gewerbegebiet unmittelbar aus den benachbarten Flächen im Norden und Osten des Geltungsbereichs des BPlans Nr. 256, die ihrerseits heute schon gewerblich genutzt werden. Nach Süden wird das Gewerbegebiet durch die bereits bestehende Gehölzkulisse entlang des Fischbachgrabens, die zudem im Rahmen der B-Planung als grünordnerische Festsetzung eine deutliche Aufwertung in Gestalt einer breiten Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a und Abs. 6 BauGB erfährt, abgeschirmt. Ähnliches erfolgt auch im Westen des Geltungsbereichs des B-Plangebietes unmittelbar im Anschluss Struktur außerdem der Waldbestand im Umfeld von Schloss Frens. Dadurch erfährt das geplante Gewerbegebiet insgesamt eine wirksame Abschirmung nach außen, die verhindert, dass es über den unmittelbar beanspruchten Bereich visuell wahrgenommen werden kann.

Die Auswirkungen auf die Landschaft stellen sich dennoch als erhebliche Umweltauswirkung dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild gemäß § 14 (1) BNatSchG.“

13.4.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung/Bewertung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler. Die südliche Gesamtanlage des Schloss Frens mit Hauptburg, Vorburg, Grabenanlage und Park unterliegt dem Denkmalschutz. Dem Schloss Frens wird angesichts seiner kulturhistorischen Vergangenheit sowie seiner heutigen Nutzung als Konzert- und Veranstaltungsort eine hohe Bedeutung beigemessen.

Die landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund ihres Ertragspotenzials eine hohe Wertigkeit beigemessen.

Wirkungsprognose

Das Schloss Frens inkl. der Vorburg ist durch die umgebende Parkanlage mit dichten Wald- und Gehölzbeständen annähernd voll-

ständig eingegrünt und abgeschirmt. Zwischen dem westlichen Rand des Plangebiets und der Parkanlage um Schloss Frens sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (externer Ausgleich) geplant, die die bestehenden Wald- und Gehölzbestände ergänzen. Ebenso ist entlang der Zufahrt Zum Frenser Feld die Anlage eines 7,5 breiten abschirmenden Gehölzstreifens geplant. Diese Maßnahmen vermindern, dass das Gewerbegebiet über den beanspruchten Bereich hinaus, visuell wahrgenommen wird.

Ein Vorkommen im Boden befindlicher Kulturgüter (Bodendenkmäler) kann von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung gehen Ackerflächen als landwirtschaftlicher Produktionsstandort verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die nutzbaren sonstigen Sachgüter sind nicht zu erwarten.

13.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen wurden gem. dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu bei der Erfassung der einzelnen Schutzgüter mit berücksichtigt.

13.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich in absehbarer Zeit keine Änderungen ergeben bzw. würde die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebiets fortbestehen.

13.6 Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Umweltberichts einschließlich landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 256/Qu „Nordwestliches Frenser Feld“. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch den Bebauungsplan Nr. 256/Qu ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie außerhalb des Plangebiets kompensiert werden können.

Unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen kann der Verlust eines Feldlerchenreviers ausgeglichen werden

13.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 256 heißt es: „Entscheidungen zum Standort wurden bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen. Der Bebauungsplan Nr. 256 „Nordwestliches Frenter Feld“ ist bereits im Zuge der FNP Aufstellung untersucht und festgelegt worden.“ Mit der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Arrondierung und Nachverdichtung des Gewerbestandes ermöglicht.

Bergheim, den September 2014